



Gesetzesentwurf

der Fraktionen von SPD, CDU und FDP sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100 ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Entschädigung

(1) Abgeordnete erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5700 Euro.

(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 80 v.H.,
2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 30 v.H.,
3. die Fraktionsvorsitzenden 80 v.H.,
4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 70 v.H. und
5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 70 v.H.

der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der zusätzlichen Entschädigungen nach Absatz 2 vermindert sich in Anlehnung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 25 gewährten Zuschüsse um ein 365stel. Er beträgt für die Entschädigung nach Absatz 1 5529 Euro; in den Fällen der zusätzlichen Entschädigungen gemäß Absatz 2 wird der jeweilige Vomhundertsatz von 5529 Euro ausgezahlt. Die Auszahlungsbeträge werden nicht vermindert, wenn Zuschüsse nach § 25 nicht gewährt werden.

(4) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an eine Präsidentin oder einen Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten sowie je Fraktion an eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und eine Parlamentarische Geschäftsführerin oder einen Parlamentarischen Geschäftsführer gezahlt werden.

(5) Nehmen Abgeordnete mehrere besondere parlamentarische Funktionen wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste zusätzliche Entschädigung nach Absatz 2 zu.

(6) Über die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Entschädigungen hinausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen aus Mitteln der Fraktionen sind unzulässig.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „1600 DM“ durch die Worte „818 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „1645 DM“ durch die Worte „841 Euro“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „im Wahlkreis und“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Reisekostenentschädigung umfasst

1. Übernachtungsgeld und
2. Fahrkostenerstattung.“

4. § 11 wird gestrichen.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§12

Übernachungskosten

Haben Abgeordnete wegen der Teilnahme an einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder an einer Veranstaltung nach § 10 Abs. 2 aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes übernachtet, werden ihnen auf Antrag die nachgewiesenen Übernachtungskosten erstattet. Ist im Falle einer Übernachtung gemäß Satz 1 eine Erstattung der Kosten der Übernachtung nicht möglich, werden auf Antrag angemessene Kosten erstattet. Die näheren Regelungen zur Höhe der angemessenen Kosten trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeordnete erhalten monatliche Pauschalen für die Kosten für Fahrten zu den in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen; Abgeordnete mit Wohnsitz in Kiel erhalten 126 Euro; die Pauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes des Abgeordneten vom Sitz des Landtages

- a. bis 20 km 157 Euro,
- b. bis 40 km 252 Euro,
- c. bis 60 km 346 Euro,

- d. bis 80 km 440 Euro,
- e. bis 100 km 534 Euro,
- f. bis 120 km 628 Euro,
- g. über 120 km 722 Euro.

Die monatlichen Pauschalen entfallen, wenn Abgeordnete zwei Monate nicht an den in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen teilnehmen. Die Zahlungen der Pauschalen setzt erneut ein, wenn die Abgeordneten an den Sitzungen oder Veranstaltungen wieder regelmäßig teilnehmen.

Die näheren Regelungen trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „0,58 DM“ durch die Worte „0,30 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Mitnahme einer Kraftfahrerin oder eines Kraftfahrers wird für diese oder diesen im Falle der Übernachtung der nach § 12 Satz 1 zustehende Betrag gezahlt.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „der in Satz 1 genannten Beträge“ durch die Worte „des in Satz 1 genannten Betrages“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Abgeordneten, die in den Wahlkreisen 1 und 2 und in dem Wahlkreis, zu dem Helgoland gehört, kandidiert haben bzw. wohnen, erhalten für mandatsbedingte Besuche auf den Inseln und Halligen die Fährkosten bzw. im Falle eines mandatsbedingten Besuchs auf der Insel Helgoland die Fäh- oder Flugkosten auf Nachweis erstattet.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „0,52 DM“ durch die Worte „0, 30 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auslandsreisen werden nachgewiesene Übernachtungskosten auf Antrag erstattet.“

8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 für mindestens sechs Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für zwölf Monate gewährt.“

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Höchstgrenze der Bezugsdauer beträgt abweichend von Satz 3 15 Monate, wenn Abgeordnete dem Landtag 15 Jahre angehört haben und zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag das 50. Lebensjahr vollendet haben; die Höchstgrenze beträgt 18 Monate, wenn Abgeordnete dem Landtag 20 Jahre angehört haben und bei ihrem Ausscheiden das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden 5 bis 7.

9. In § 27 Abs. 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

10. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Urlaub

Einer in den Landtag gewählten Beamtin oder einem in dem Landtag gewählten Beamten, deren oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach § 35 ruhen, wird zur Ausübung des Mandats Urlaub ohne Besoldung gewährt. § 37 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 21 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

11. § 43 wird gestrichen.

12. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden 1 und 2.
- c) In dem bisherigen Absatz 2 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.
- d) In dem bisherigen Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.

13. Nach § 49 a werden folgende §§ 49 b und 49 c eingefügt:

49 b

Übergangsregelungen für Abgeordnete
der 15. Wahlperiode

(1) Abgeordnete, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am 01. Januar 2003 während oder mit Ende der 15. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, erhalten wahlweise auf Antrag anstelle der Leistungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 folgende Leistungen:

Das Übergangsgeld wird in Höhe von 3927 Euro für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für drei weitere Monate, höchstens für 30 Monate gewährt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 16 unberührt.

(2) Für Abgeordnete, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes am 01. Januar 2003 Mitglieder des Landtags waren, gelten die §§ 42 bis 44 AbgG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) bis zum Ende der 15. Wahlperiode unverändert fort mit folgender Maßgabe:

Die Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 derjenigen Abgeordneten, die gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 tätig sind, wird um den Betrag gekürzt, um den die Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 und die Besoldung gemäß § 43 den Betrag von 3927 Euro und die Besoldung gemäß § 43 übersteigt.“

49 c

Versorgungsempfänger zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes

Für ehemalige Abgeordnete, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes am 01. Januar 2003 Altersentschädigung nach den §§ 17 ff AbgG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) erhalten, wird die Höhe der Altersentschädigung ab 01. Januar 2003 auf der Grundlage eines Betrages von 4124 Euro bemessen. Die Anpassung der Altersentschädigung dieser ehemaligen Abgeordneten erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1. Der genannte Betrag ist ebenfalls Grundlage für die Leistungen gemäß §§ 20, 22, 23 sowie im Rahmen der Anrechnung gemäß § 27. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Titels 3 unberührt.“

Lothar Hay
und Fraktion

Martin Kayenburg
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und Abgeordnete des
SSW